

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.02.2026

Geschäftszahl

Ra 2024/21/0096

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2023/21/0164 B 30. September 2025 RS 1 (hier ohne Nennung des § 9 BFA-VG)

Stammrechtssatz

Bei der Interessenabwägung nach § 9 BFA-VG kommt auch dem Umstand Bedeutung zu, dass eine medizinische Behandlung in Österreich vorgenommen wird, die im Einzelfall zu einer maßgeblichen Verstärkung des persönlichen Interesses an einem Verbleib in Österreich führen kann. Dabei kommt es maßgeblich darauf an, ob diese medizinische Behandlung auch außerhalb Österreichs erfolgen bzw. fortgesetzt werden kann (VwGH 23.3.2017, Ra 2017/21/0004).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2024210096.L04